

70. Zwischen dem Arbeitgeber und einer jugendlichen Hilfsarbeiterin kann i. S. des § 132 III StStG. ein „Aufsichtsverhältnis“ bestehen. Dieses Aufsichtsverhältnis besteht dann auch außerhalb der Arbeitszeit.

V. Straffenat. Urt. v. 1. Oktober 1943 g. C. 5 D
250/43.

I. Landgericht Wien.

Aus den G r ü n d e n :

Im Februar 1940 trat die am 9. November 1925 geborene J. S. bei dem Angeklagten, der Baumschulen in S. und U. besitzt, als landwirtschaftliche Hilfsarbeiterin in Dienst. Zugleich traten auch die Mutter des Mädchens, M. S., und ihr Bruder K. S. eine Arbeit bei dem Angeklagten an. Der Angeklagte überließ der Familie S. eine Verkaufshütte, die auf seinem Betriebsplatz in U. steht, zu Wohnzwecken. Er besuchte wiederholt die Familie S. in ihrer Wohnung, erkundigte sich nach dem Befinden der J. S. und besprach deren künftige Erziehung und Fortbildung mit der Mutter. Anlässlich solcher Besuche nahm der Angeklagte die J. S., wenn diese Besorgungen zu machen hatte, in seinem Kraftwagen mit. Bei solchen Fahrten hat er die J. S. geküßt und ihren Körper abgetastet.

Einmal im Sommer 1940 suchte der Angeklagte die J. S. wieder in ihrer Wohnung auf und unternahm wiederum unzünftige Angriffe auf das Mädchen.

Das LG. hat in den unzünftigen Handlungen, die der Angeklagte bei den Kraftwagenfahrten begangen, sowie in dem unfittlichen Angriff, den er im Sommer 1940 verübt hat, das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach dem § 132 III StStG. gefunden.

Der Angeklagte hat Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er wirft die Frage auf, ob das tatsächliche Verhältnis, das zwischen ihm und F. S. bestanden hat, als ein „Unvertrautsein zur Aufsicht“ anzusehen sei.

Der Senat bejaht diese Frage für die Zeit, während deren das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Ein „Unvertrautsein zur Aufsicht“ ist dann anzunehmen, wenn sich aus dem tatsächlichen Verhältnis, das zwischen dem Täter und dem Opfer seiner Angriffe besteht, nach gewöhnlicher Lebensanschauung die Pflicht des Täters ergibt, die Unvertraute in sittlicher Hinsicht zu beaufsichtigen, d. h. nachteilige Beeinflussungen der sittlichen Entwicklung von ihr fernzuhalten und sie nicht selbst zur Unzucht hinzuleiten. Nicht zum Begriffe gehört, daß auch eine Pflicht besteht, zur Sittlichkeit zu erziehen. Der Annahme eines Aufsichtsverhältnisses steht nicht entgegen, daß die Pflicht, nachteilige Beeinflussungen der sittlichen Entwicklung von der Unvertrauten fernzuhalten, nach gewöhnlicher Lebensanschauung zeitlich, beispielsweise auf die Arbeitszeit, beschränkt ist.

Gewöhnliche Lebensanschauung nimmt eine solche Pflicht in den Fällen an, in denen das Opfer schutzbedürftig ist und zu dem Täter in einem Unterordnungsverhältnis steht, das es leichter geneigt macht, einer durch dieses Verhältnis unterstützten Verleitung zur Begehung oder Duldung unzüchtiger Handlungen zu erliegen.

Der Grundgedanke der Vorschrift des § 132 III ÖstStG. ist, Überordnungsverhältnisse von geschlechtlichen Beweggründen reinzuhalten und die Abhängigen vor sittlichen Gefahren zu bewahren, die ihnen aus dem Unterordnungsverhältnis drohen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Schutzbedürftigkeit aus dem Alter des Mädchens, das zur Zeit der Angriffe kaum der Unmündigkeit entwachsen war. Es bestand auch eine aus dem Arbeitsverhältnis entspringende Unterordnung, Abhängigkeit und Gehorsamspflicht der S. gegenüber dem Angeklagten. Unterordnung und Abhängigkeit wurden in ihren Wirkungen noch dadurch verstärkt, daß der Familie S. eine dem Angeklagten gehörige Hütte als „Dienstwohnung“ zugewiesen war und F. S. besorgen mußte, eine Störung des guten Einvernehmens mit dem Angeklagten könnte die Obdachlosigkeit der Familie zur Folge haben.

Bei den geschilderten tatsächlichen Verhältnissen besteht nach gewöhnlicher Lebensanschauung für den Arbeitgeber, der nach nationalsozialistischem Denken für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen hat, die Pflicht, während der Arbeitszeit eine nachteilige Beeinflussung der sittlichen Entwicklung von der jugendlichen Arbeitnehmerin abzuwenden und sich selbst auch jederzeit unzuchtiger Angriffe zu enthalten. Die zuletzt genannte Pflicht ist nicht auf die Dauer der Arbeitszeit beschränkt. Denn es ist klar, daß die aus dem Unterordnungsverhältnis entspringenden Gefahren, denen vorgebeugt werden soll, auch außerhalb der Arbeitszeit bestehen. Übrigens hätte das Beweisverfahren Anhaltspunkte für die Feststellung geboten, daß sich die Angriffe auch während der Arbeitszeit ereignet haben. Es kommt nicht darauf an, ob die Anvertraute ihre Arbeiten in Anwesenheit des Angeklagten verrichtet hat und hierbei ständig von diesem überwacht worden ist und Weisungen erhalten hat, auch nicht darauf, ob, wie das Urteil annimmt, der Angeklagte mit der Mutter der F. S. deren künftige Erziehung und Fortbildung besprochen hat.

Es war also für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ein Aufsichtsverhältnis begründet, das der Bestimmung des § 132 III OstStG. entsprach. Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß F. S. zugleich auch der Aufsicht ihrer Mutter anvertraut war.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zum § 174 Abs. 1 Nr. 1 RStGB. (a. F.), die der Beschwerdeführer anzieht, behandelt entsprechend dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle nur den Begriff des Erziehungsverhältnisses, nicht aber den des Aufsichtsverhältnisses.